

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Einführungsgesetz zur direkten Bundessteuer)

vom 22. März 2000 (Stand 1. Januar 2001)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Zeitliche Bemessung für natürliche Personen

¹ Für die Besteuerung der natürlichen Personen gilt die einjährige Gegenwartsbemessung gemäss Art. 41 DBG.

Art. 2 Veranlagung und Bezug

¹ Für die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer gelten die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung²⁾ über die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren sinngemäss; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die direkte Bundessteuer.

Art. 3 Übergangsbestimmung

¹ Die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen gemäss Art. 218 Abs. 5 DBG sind zusätzlich abziehbar.

² Der Abzug ist vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 1999/2000 vorzunehmen.

³ Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.

¹⁾ SR 642.11

²⁾ NG 521

Art. 4 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Es tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Einführungsverordnung vom 28. Mai 1979 zum Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer³⁾.

³⁾ A 1979, 817

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.03.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	A 2000, 525, 1250

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.03.2000	01.01.2001	Erstfassung	A 2000, 525, 1250